

Sonnenhaus-Institut e.V. Augsburgerstraße 35 D-94315 Straubing

September 2015

Klarstellung / Berichtigung der BAFA-Förderrichtlinien

Laut Auskunft von Herrn Warsinski (BAFA) ist auf Seite 16 – wie auf der folgenden Seite dargestellt – ein Fehler unterlaufen.

Die einschränkende Fördervoraussetzung "Kollektor-Mindestertrag" (300 bzw. 350 kWh/m²a) gilt nicht für Sonnenhäuser!

Der letzte Absatz bezieht sich also nur auf die Variante 1.5.1a)

Bei 1.5.1b) ist außerdem zu beachten, dass hier allgemein von "Gebäuden" die Rede ist, was also sowohl Mehrfamilienhäuser als auch Nicht-Wohngebäude einschließt.

Unterm Strich bedeutet dies, dass es bei Wohngebäuden mit mindestens 3 Wohneinheiten, sowie Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 m² Nutzfläche die Wahlfreiheit zwischen den beiden Nachweisverfahren a) mit Kollektorertragsgrenze und b) mit SD > 50% und Dämmstandard gemäß KFW-Effizienzhaus 55 gibt.

Alle Kriterien zusammengenommen hätte für viele Projekten eine kaum zu überwindbare Hürde bedeutet, denn mit steigendem Deckungsgrad sinkt der spezifische Kollektorertrag und umgekehrt. Bei der Variante a) gibt es außerdem keine Vorgaben bezüglich Dämmstandard.

Zu beachten ist außerdem, dass bei den Fördervoraussetzungen für das <u>KFW-Programm 271 – Premium</u> die "Sonnenhaus-Variante" b) nicht in den Richtlinien erwähnt ist! (Seite 51)

- 1.5. Technische Anforderungen für Solarkollektoranlagen in der Innovationsförderung Eine Innovationsförderung von Solarkollektoranlagen nach Nr. IV.1.3. kann nur gewährt werden, wenn neben den allgemein für Solarkollektoranlagen nach Nr. IV.1.4. geltenden technischen Voraussetzungen folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1.5.1. Technische Anforderungen für große Solarkollektoranlagen in der BAFA-Förderung

Große Solarkollektoranlagen müssen eine Mindestbruttokollektorfläche von 20 m² bis 100 m² aufweisen. Die Förderung von Anlagen ab 40 m² kann alternativ als KfW-Förderung erfolgen. Die Förderung ist möglich für:

- a) Solarkollektoranlagen, deren gelieferte Wärme effektiv der Raumheizung oder Warmwassererwärmung bei Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten oder bei Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 m² Nutzfläche¹⁰ dient oder
- b) Solarkollektoranlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung mit einem solaren Deckungsgrad von mindestens 50 Prozent in Gebäuden, in denen der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nicht überschritten wird. Die Höchstwerte der EnEV 2013, Anlage 1 Tabelle 2 dürfen nicht überschritten werden.
- Solarkollektoranlagen zur solaren Kälteerzeugung (einschließlich Prozesskälte) oder zur überwiegenden Zuführung von Wärme in ein Wärmenetz.

Bei a) up (b) sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

Die Auslegung der großen Solarkollektoranlagen muss durch Systemsimulation erfolgt sein. Der durch die Simulation berechnete Kollektorwärmeertrag muss bei Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten und bei Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 m² Nutzfläche mindestens 300 kWh/(m²a), bei Trinkwasseranlagen 350 kWh/(m²a) betragen.